

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1872

35 (10.7.1872)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 10. Juli 1872.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen. Die diesjährige Ausstellung von Feuerwehrgeräthschaften in Constanz. — Die Ausführung des neuen internationalen Telegraphenvertrags. — Der Vollzug der Zahlungen.

Sonstige Bekanntmachungen. Nr. 32943. B. Rundreise- und Luftfahrtbillete. — Nr. 32984. B. und Nr. 32986. B. Der niederländisch-badisch-württembergische Güterverkehr. — Nr. 32982. B. Die Eröffnung neuer Bahnstrecken. — Dienstmachtigkeiten.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 32341. B.

Die diesjährige Ausstellung von Feuerwehrgeräthschaften in Constanz betreffend.

Am 4. August l. J. wird in Constanz eine Ausstellung von Feuerwehr-, Rettungs-, Lösch- und Wasserleitungs-Geräthschaften stattfinden.

Für solche zur Ausstellung gelangenden Gegenstände wird eine Frachtermäßigung in der Weise gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten ist, die Rückbeförderung dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hinweg und durch eine der Frachtkarte anzuheftende Bestätigung der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Die Güterstationen haben sich bei der Expeditionsbehandlung solcher Gegenstände hiernach zu richten.

Carlsruhe, den 1. Juli 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Nr. 32930. B.

Die Ausführung des neuen internationalen Telegraphenvertrages betreffend.

Mit dem 1. Juli d. J. sind die Bestimmungen des neuen internationalen Telegraphenvertrags d. d. Rom, den 14. Januar 1872 für sämtliche Telegraphenstationen des deutschen Reiches — die Bahn-Telegraphenstationen inbegriffen — in Wirksamkeit getreten.

Es wird deshalb den bedeutenderen dieseitigen Bahn-Telegraphenstationen je ein Exemplar

dieses Vertrags im Originaltext, den übrigen hingegen ein Auszug, welcher die wesentlichen, für den internationalen Verkehr dieser Stationen in Betracht kommenden Aenderungen des Wiener Vertrages enthält, zur Kenntniß und Nachachtung zugehen.

Gleichzeitig erhalten sämmtliche Telegraphenstationen eine gedrängte Zusammenstellung der Taxen, welche vom 1. Juli d. J. an für Depeschen aus Baden nach fremden Ländern zu erheben sind, sowie die von dem Reichskanzler unterm 21. Juni d. J. erlassene Telegraphenordnung für das deutsche Reich, welche an Stelle der Telegraphenordnung vom Jahre 1868 sowohl im internen Bahn-Telegraphenverkehr als im Verkehr mit den Reichs-Telegraphenstationen in Anwendung zu kommen hat.

Carlsruhe, den 4. Juli 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Nr. 33124. R.

Den Vollzug der Zahlungen betreffend.

Ueber den Vollzug der Zahlungen wird Nachstehendes zum sofortigen Vollzuge vorgeschrieben:

§. 1.

Die Beamten und Angestellten erhalten ihre Dienstbezüge durch die Stationscasse am Orte ihrer Stationirung.

Ausgenommen hievon sind die in Carlsruhe wohnhaften Beamten und Angestellten, deren Besoldung die Hauptcasse unmittelbar auszahlt, ferner die Bahnwarte, welche gruppenweise bestimmten Stationscassen (in und bei Carlsruhe der Hauptcasse) zugetheilt werden.

§. 2.

Die Löhne der Arbeiter im Stationsdienst (Bahnhof-, Magazins-, Werkstätte- und Güterdienst) werden durch die betreffende Stationscasse (in Carlsruhe durch die Hauptcasse) ausbezahlt.

§. 3.

Die Arbeiter im Bahnunterhaltungs- und Bahnbewachungs-Dienst erhalten ihre Löhne durch eine im betreffenden Bahnmeisterei-District gelegene Stationscasse, welche hierfür bezeichnet wird.

§. 4.

Guthaben anderer Personen sollen, sofern letztere in einem Eisenbahnstationsorte oder in dessen nächster Nähe wohnhaft sind, in der Regel durch die betreffende Stationscasse (in Carlsruhe durch die Hauptcasse) berichtigt werden.

§. 5.

Die Berichtigung von Guthaben fremder Personen, deren Wohnsitz von der Bahn entfernt liegt, geschieht unmittelbar durch die Hauptcasse, der es übrigens in einzelnen Fällen zum

Zweck der Porto-Ersparniß zusteht, eine passend gelegene Stationscasse mit der Auszahlung zu beauftragen; und zwar wird dies je nach der Höhe des Betrags und den Einnahmen der betreffenden Stationscasse entweder mittelst Baarsendung an die letztere oder mit der Weisung zur Zahlung und Aufrechnung geschehen.

§. 6.

Wo von der Personenerpedition getrennte Güterexpeditionen bestehen, gilt die Güterstationscasse für das gesammte ständige und unständige Güterpersonal (Güterexpeditor, Gehülften, Büreau-diener, Güterarbeiter, Güteraccordanten) als Stationscasse im Sinne der §§. 1 und 2.

§. 7.

Die Dienststellen und Beamten, denen Assignationsbefugniß zusteht, stellen ihre stets auf die Hauptcasse lautenden Assignationen für die unter den §§. 1, 2, 3, 4 und 6 genannten Empfangsberechtigten unmittelbar der betreffenden Stationscasse (sofern letztere nicht etwa außerhalb des Dienstbezirks liegt) zur Zahlung und Aufrechnung zu.

Assignationen für die in §. 5 genannten Empfangsberechtigten aber und für solche, welche nicht in einem Stationsorte des Bezirks wohnhaft sind, sind der Hauptcasse zu übersenden.

§. 8.

Ueber die Zutheilung der Bahnwartstationen, sowie der Bahnmeisterei-Districte (§. 1 Absatz 3 und §. 2) an gewisse Stationscassen werden der Eisenbahn-Hauptcasse, den Bahningenieuren und den Localstellen Uebersichten zugehen.

Carlsruhe, den 5. Juli 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B i m m e r.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personentransport.

Nr. 32943. B. Von dem Verzeichnisse der Rundreise- und Luftfahrt-Billete ist eine neue Auflage in Buch- und Placatform nach dem Stand vom 1. Juli 1872 angefertigt worden, von welchen den betreffenden Groß-Eisenbahnstellen alsbald eine entsprechende Anzahl Exemplare zugehen wird.

Die Exemplare in Placatform sind im Sinne des Erlasses vom 13. Juni l. J. Nr. 29009 B. (Verordnungsblatt Nr. 30) zum Anschlag an den Schaltern, die Exemplare in Buchform zur Instruirung des betreffenden Personals zu verwenden.

Gütertransport.

Nr. 32984. B. Im niederländisch-badisch-württembergischen Güterverkehr via Cleve ist der Artikel: „Eich-

rienwurzeln, frisch, geßört oder getrocknet“ zu den Taren der Wagenladungsclassen C. zu tarifiren. Diese Aenderung tritt sofort in Vollzug.

Das Waarenverzeichnis zum Tarif vom 1. Februar 1869 ist hiernach entsprechend zu ändern.

Nr. 32986. B. Im niederländisch-badisch-württembergischen Güterverkehr via Cleve und via Emmerich ist der Artikel: „roher Weinstein“ zu den Taren der Classen II. A. zu tarifiren. Diese Classificationsänderung hat sofort in Vollzug zu treten und sind die Waarenverzeichnisse der beiden Tarife hiernach zu ergänzen.

Bahneröffnung.

Nr. 32982. B. Nach einer Mittheilung der Direction der k. k. priv. österr. Nordwestbahn ist die seit dem 1. Juni

L. J. für den Personen-, Gepäck- und Eilgutverkehr eröffnete Theilstrecke Wien-Zedlsee am 1. Juli o. auch dem Frachtgutverkehr übergeben worden.

Ferner ist mit dem 1. Juli L. J. die Seitenbahn Zellerndorf-Sigmundsherberg-Horn für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr eröffnet worden.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm

26. Juni d. J.

allergnädigst geruht:

dem Secretär Friedrich Merkel bei der Generaldirection der Staatseisenbahnen den Charakter als Bahninspector zu verleihen;

den Transport-Inspector Ludwig Kemm zum Casseninspector zu ernennen;

den functionirenden Transportinspector, Bahnverwalter Friedrich Hartmann dahier in dieser Eigenschaft definitiv zu bestätigen;

den Bahnverwalter Max Grimm in Karlsruhe,

den Bahnverwalter Mathias Brendle in Constanz,

den Bahnverwalter Rudolf Raquot in Basel,

den Revisor Carl Ganz und

den Revisor Robert Baumstark bei der Generaldirection der Staatseisenbahnen, sowie

den Cameralpracticanten Alois Föppl von Karlsruhe zu Secretären;

den Assistenten Matthäus Ros von Balsbach,

den Assistenten Joseph Haszmann von Bruchsal,

den Buchhalter Ludwig Weber von Karlsruhe und

den Assistenten Ludwig Gaddum von Neckargemünd zu Revisoren; endlich

den Revisor Joseph Schneider bei der Generaldirection der Staatseisenbahnen zum Expeditor bei dieser Stelle zu ernennen; ferner

den Expeditor Kanzleirath Martin Föppl bei der Generaldirection der Staatseisenbahnen auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen.

Ernannt wurden:

Güterexpeditor Ferdinand Michel in Billingen zum Bahnexpeditor in Wimpfen,

Güterexpeditor Emil Graß in Mosbach zum Bahnexpeditor in Schefflenz,

Güterexpeditor Friedrich Heidt in Hausach zum Bahnexpeditor in Maxau,

Güterexpeditor Samuel Schwenger in Donaueschingen zum Bahnexpeditor in Engen,

Betriebsassistent Gustav Gerbert zum Bahnexpeditor in Einsheim,

Assistent Philipp Neurenther zum Bahnexpeditor in Heitersheim,

Assistent Eduard Schüler zum Bahnexpeditor in Heidelberg,

Betriebsassistent Johann Köpfer zum Bahnexpeditor in Mannheim,

die beiden Letzteren in provisorischer Weise;

zu Locomotivführern:

Maschinenheizer Jakob Kraft,

" Otto Adlon,

" Conrad Spreter,

" Cornelius Thoma,

" Nicolaus Seiler,

" Carl Bohn,

" Franz Mößner,

" Georg Ulrich,

" August Schwaninger,

" Valentin Eisen,

" Friedrich Wenz,

" Georg Zink,

" Anton Kemmele II.,

" Ludwig Hof II.,

" Georg Mayer VI.,

" Georg Ritter IV.,

" Adolf Wandres I.,

" Leopold Werner,

" Franz Xaver Koch,

" Florian Rinderspacher,

" Christoph Essig,

" Peter Tröndle.

zu Maschinenheizern:

Friedrich Blümle von Denzlingen,

Andreas Müller von Serau,

Friedrich Bieler von Ansfelingen;

zum Eisenbahnschaffner:

Carl Volk von Constanz.

Entlassen wurden:

Stationsmeister Johann Groß,

Eisenbahnschaffner Mathias Rodt,

Bureaudiener Michael Zink (auf Ansuchen),

Bureaudiener David Herrel (auf Ansuchen).